

Bundessozialgericht
- 11 RLw 8/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Juni 1978
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
12. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1913 geborene Kläger wurde 1957 in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten eingetragen; sein Betrieb umfaßte damals nach seinen Angaben 7,07 ha. 1960 nahm er eine zusätzliche selbständige Tätigkeit als Hausbandweber auf, für die er Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtete. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wurde der Kläger im Mitgliederverzeichnis der Beklagten gelöscht, weil er seinen Betrieb derart verkleinert hatte, daß eine Existenzgrundlage iS von § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) nicht mehr gegeben war. Der Einkommensteuer wurden von 1968 bis 1973 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 2.170,-- DM und Einkünfte aus Gewerbebetrieb in zwischen 8.721,-- DM im Jahre 1969 und 4.647,-- DM im Jahre 1972 schwankender Höhe zugrunde gelegt. Der Kläger behauptet, er habe in dieser Zeit seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie überwiegend aus der Landwirtschaft bestritten.

Den im Juli 1973 gestellten Antrag des Klägers auf Gewährung von Landabgaberrante lehnte die Beklagte ab. Das Sozialgericht gab der Klage statt, das Landessozialgericht (LSG) wies sie mit der Begründung ab, es habe sich nicht ermitteln lassen, daß der Kläger in den fünf Jahren vor der Abgabe des Unternehmens überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sei. Die Voraussetzungen der Abgabe habe der Kläger erst am 1. April 1973 erfüllt. Seit dem 1. Januar 1971 könne der Kläger schon wegen des Fehlens eines Existenzgrundlage bildenden Unternehmens nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sein. In der vorausgegangenen Zeit habe der Gewerbebetrieb in annähernd gleichem Maße wie die Landwirtschaft zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Klägers beigetragen. Das ergebe sich aus den Einkommensteuerbescheiden, auch wenn man berücksichtige, daß das Einkommen aus Landwirtschaft nicht



- 3 -

anhand wirklich erzielter Einkünfte festgestellt worden sei. Ein Sachverständigengutachten und eine Auskunft einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, deren Einholung der Kläger beantragt habe, seien als Beweismittel für die Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens des Klägers ungeeignet, weil es an einer ordnungsmäßigen Buchführung fehle.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt der Kläger,

das Berufungsurteil aufzuheben.

Er trägt vor, daß er aus den Einkünften aus Gewerbebetrieb seinen Lebensunterhalt und den seiner Ehefrau nicht habe bestreiten können. Seine Einkünfte aus der Landwirtschaft hätten überwogen; das LSG habe es zu Unrecht abgelehnt, sein tatsächliches landwirtschaftliches Einkommen durch einen Sachverständigen oder einen Betriebsberater der Landwirtschaftskammer schätzen zu lassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

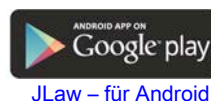
II

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 41 Abs 1 Buchst d GAL in der hier maßgebenden Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1972 (BGBl I 1293) setzt der Anspruch auf Landabgaberente ua voraus, daß der Rentenbewerber während der fünf Jahre, die der Abgabe des Unternehmens voraufgegangen sind, überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist. Das LSG ist davon



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ausgegangen, daß der Kläger nur bis zum 1. Januar 1971 landwirtschaftlicher Unternehmer war, das Unternehmen aber erst am 1. April 1973 abgegeben hat. Dagegen ist in tatsächlicher Hinsicht nichts vorgebracht; auch eine Verkenntung der Begriffe des landwirtschaftlichen Unternehmers und der Abgabe ist nicht ersichtlich (vgl. SozR 5850 § 41 Nr. 1, 7). In dem sonach maßgebenden Zeitraum vom 1. April 1968 bis 31. März 1973 war der Kläger, wie das LSG richtig erkannt hat, nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer.

Das gilt nicht einmal für die Monate, in denen noch eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer iS des § 1 GAL mit der Tätigkeit als Hausbandweber zusammentraf (bis 1. Januar 1971). Nach der Rechtsprechung des Senats (BSGE 38, 232, 235) ist ein Unternehmer, der zugleich eine andere selbständige Tätigkeit ausübt, von der gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten, nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer; dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, durch welche Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielt wird und wie hoch der jeweilige Zeitaufwand ist. Mit einer anderen Tätigkeit wird der Lebensunterhalt üblicherweise allein bestritten, wenn diese Tätigkeit in der Regel oder doch häufig allein ausgeübt zu werden pflegt und wenn sie die Grenze der Geringfügigkeit (vgl. dazu Sozialgesetzbuch, Viertes Buch, Gemeinsame Vorschriften, § 8) überschreitet. Dann ist die andere Tätigkeit im Rahmen des § 41 Abs 1 Buchst d GAL der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit gleichzuachten (vgl. für eine daneben vollschichtig ausgeübte Beschäftigung als Arbeitnehmer BSGE 38, 236, 238).

Daß Hausbandweber ihre Tätigkeit in der Regel oder doch häufig für sich allein und nicht nur neben einer anderen Berufstätigkeit auszuüben pflegen, hat das LSG freilich nicht festgestellt. Aber selbst wenn diese Frage zu verneinen sein sollte, könnte das nicht zur Annahme einer überwiegenden hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit führen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

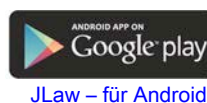
Die vom LSG zum Ausmaß der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit einerseits und der Webertätigkeit andererseits festgestellten Umstände reichen gleichwohl aus, um bei einer auf das Gesamtbild abstellenden Betrachtungsweise ein berufliches Übergewicht der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zu verneinen. Das Unternehmen des Klägers erreichte nur einen Umfang von rd 7 ha; es handelte sich um einen kleinen Betrieb, der kaum mehr als die für die sogenannte Existenzgrundlage iS von § 1 GAL erforderliche Fläche umfaßte. Demgegenüber schwankte der Ertrag der Hausbandweberei zwischen 4.647,-- DM und 8.721,-- DM jährlich; die Hausbandweberei warf damit zwar auch nur ein kleines Einkommen ab, der Ertrag überschritt aber dennoch deutlich die Grenzen des geringfügigen Einkommens. Dies spricht dafür, daß der Hausbandweberei die größere, zumindestens aber eine ungefähr gleichwertige berufliche Bedeutung zukam als der Landwirtschaft.

Selbst wenn man aber in den Monaten des Zusammentreffens der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit (im Sinne des § 1 GAL) mit der Webertätigkeit der ersteren ein gewisses Übergewicht zumessen wollte, so ist doch letztlich das Gesamtbild aus dem Fünfjahreszeitraum vor der Abgabe maßgebend. Insoweit kann aber nicht unbeachtet bleiben, daß der Kläger in dem Fünfjahreszeitraum 27 Monate überhaupt nicht mehr landwirtschaftlicher Unternehmer iS des § 1 GAL gewesen ist. Dadurch wird das Gewicht der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit in der Zeit bis zum 1.1.1971 zusätzlich derart vermindert, daß jedenfalls in der Gesamtschau von einem Überwiegen der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit nicht gesprochen werden kann. Der vom Kläger vermißten Beweis-erhebung bedurfte es sonach nicht.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)